

MWST Bulletin



Dr. Gerhard Schafroth

Steuerbefreite Organisationen – auch alle Dienststellen von Gemeinwesen – mit einem Umsatz aus steuerbaren Leistungen von weniger als CHF 250.000 pro Jahr haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Löschung im Register der MWST.

Die Abmeldefrist per 31.12.2022 läuft am 1. März 2023 ab.

Aufgrund der Erhöhung der Limite der obligatorischen Steuerpflicht gemeinnütziger Institutionen per 1. Januar 2023 von CHF 150.000 auf CHF 250.000 fragen sich einige bisher MWST-pflichtige Institutionen, ob sie sich nun bei der MWST abmelden können oder nicht. Unsicherheit besteht vor allem bei den Dienststellen von Gemeinwesen.

Die Frist zur Abmeldung per 31.12.2022 beträgt 60 Tage und läuft damit am 1. März 2023 ab.

Rechtsgrundlage

Seit 1. Januar 2023 gilt gemäss MWSTG 10 II c. folgendes:

«Von der Steuerpflicht ist befreit wer: (...) als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution innerhalb eines

Was als «gemeinnützige Institution» im Sinne obiger Bestimmung zu verstehen ist, regelt MWSTG 3 j.:

«gemeinnützige Organisation: Organisation, die die Voraussetzungen erfüllt, welche gemäss Artikel 56 Buchstabe g DBG für die direkte Bundessteuer gelten.»

In DBG 56 g. findet sich dazu folgendes:

«Von der Steuerpflicht sind befreit: (...) juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;

Gestützt auf diese Gesetzesgrundlage hat die MWST-Verwaltung in MWST-Brancheninfo 22, Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen, Ziff. 1.5 folgende Verwaltungspraxis publiziert:

«Verfügt eine Einrichtung über eine Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer, gelten die vorstehend aufgelisteten Kriterien als erfüllt.»

Zwischenergebnis

Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass nach heutiger Verwaltungspraxis alle von der direkten Bundessteuer befreiten Organisationen als gemeinnützig im Sinne der MWST gelten und für diese die Limite der obligatorischen Steuerpflicht ab 1.1.2023 bei CHF 250.000 liegt.

Jahres im In- und Ausland weniger als 250 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind.»

[zum Artikel](#)

[Hier](#) finden Sie unsere Datenschutzerklärung.

Copyright © , All rights reserved.

SwissVAT AG
Stampfenbachstrasse 38
8006 Zürich
Tel. +41 44 219 66 66
E-Mail info@swissvat.ch
Web www.swissvat.ch

Möchten Sie das MWST Bulletin der SwissVAT nicht mehr erhalten, können Sie ihn jederzeit [abbestellen](#). Damit möglichst viele Interessierte Informationen zur aktuellen Entwicklung der MWST erhalten, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Newsletter weiterleiten. Angesprochene können sich direkt bei uns [anmelden](#).